Abs. 1 bes bernischen Strafgesethbuches einen hievon verschiedenen felbständigen Thatbestand, indem bei demfelben der Erfolg der aktiven Bestechung außer Betracht falle. Die Subsumtion des porliegenden Falles unter Urt. 88 Abf. 1 des bernischen Strafgesethuches sei auch mit dem Bortlaut dieses lettern durchaus vereinbar.

III. Gegen diesen Entscheid erklärte Studer den staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht.

Er beantraat Aufhebung des Urteils unter Kostenfolge und fordert an Taggelbern und Verteidigungsfosten vor den kantonalen Instanzen 200 Fr.

Bur Begrundung feiner Begehren führt Rekurrent aus: Art. 88 bes bernischen Strafgesethbuches sei auf ben vorliegenden Fall nicht anwendbar. Dieser Artifel habe nur die Bestechung kantonaler Beamten im Auge. Für diese Annahme spreche Wortlaut, Zweck und Stellung der fraglichen Bestimmung im Susteme bes bernischen Strafrechts. Borliegend fei aber die Bestechungshandlung gegen einen Bundesbeamten gerichtet gewesen. Der Thatbestand ber Bestechung von Bundesbeamten werde nach seiner aktiven und passiven Seite hin vom Bundesstrafrecht ausschließlich beherrscht. Der vorliegende Fall würde demnach unter den Thabestand des Art. 56 bes Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 fallen. Da aber, wie die Vorinstanz richtig angeführt habe, Art. 56 die sog. aktive Bestechung nur als Teilnahmehandlung an der sog. passiven Bestechung behandle und die Strafbarkeit bes Bestechers durch ben im vorliegenden Fall nicht eingetretenen Erfolg feiner Thätigkeit bei bem zu Bestechenden bedingt sei, so kenne das Bundesrecht eine Strafandrohung für den vorliegenden Thatbeftand überhaupt nicht. Die Polizeikammer habe bemnach einen Thatbestand mit Strafe belegt, der weber im kantonalen Rechte noch im Bundesrechte unter einer Strafandrohung stehe. Es sei somit die Berurteilung bes Rekurrenten als ein Akt ber Willfur zu bezeichnen. Sie verftoße sowohl gegen das Prinzip der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze, wie gegen den das tantonale und das eidgenössische Strafrecht beherrschenden Grundsatz nulla poena sine lege.

IV. In ihrer Refursbeantwortung beantragt die Polizeikammer des Rantons Bern Abweifung des Refurfes.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Rekurrent nimmt an, in dem von ihm angefochtenen Urteile habe die Polizeikammer des Kantons Bern mit Recht erklart, ban für den ihr vorgelegten Thatbestand bas Bundesstrafrecht und speziell Art. 56 bes Gesetzes vom 4. Februar 1853 über bas Bundesstrafrecht keine Strafandrohung enthalte.
- 2. War aber ber bem kantonalen Strafrichter unterbreitete Thatbestand im Bundesitrafrecht nirgends vorgesehen, so burfte ber Richter offenbar untersuchen, ob besagter Thatbestand unter eine Bestimmung des fantonalen Strafrechts paffe und, im Kalle ber Bejahung, die kantonale Norm anwenden (Art. 3 der Bundesverfassuna).
- 3. Da im übrigen die Polizeikammer des Kantons Bern bei ber Berurteilung des Refurrenten das kantonale Gesetzestecht keineswegs offenbar willfürlich ausgelegt und angewendet hat, so steht es dem Bundesgericht gemäß konstanter Praris nicht zu. ben Entscheid vom 25. August 1897 einer nähern Prüfung zu unterwerfen.

Demnach hat bas Bundesgericht erfannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

III. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

186. Urteil vom 28. Oftober 1897 in Sachen Rrufi.

A. Johannes Krilfi wohnt seit dem Jahre 1887 mit seiner Kamilie in ber Gemeinde Lutenberg, Kantons Appenzell A.=Rh. Dort hat er seine Ausweisschriften hinterlegt und bort übt er seine politischen Rechte aus. Seinen Verdienst findet Krüsi als Angestellter, und zwar als fir besoldeter Geschäftsführer, in ber Appretur Megmer, nunmehr Rung, in Bruggen, Gemeinde Straubenzell, Kantons St. Gallen. Während ber Woche befindet er sich, wenn er nicht auf Geschäftsreisen oder auf dem Markt in St. Gallen abwesend ist, im Geschäft, wo ihm zum Übernachten in der Fabrik ein Zimmer angewiesen ist; in Straubenzell nimmt er auch regelmäßig während der Woche in einem Gasthaus seine Mahlzeiten ein. Dagegen bringt er in Lutenberg die Sonntage zu, von Samstag Abends bis Montags früh.

B. Seit feiner Nieberlaffung ift Kruft fur fein Bermögen und seinen Erwerb in Lutenberg besteuert worden. Im Jahre 1897 wurde er nun auch von der Steuerbehörde von Straubenzell für einkommensteuerpflichtig erklärt. Hiegegen beschwerte sich Krust beim ft. gallischen Finanzbepartement, wurde aber vom Regierungsrat, bem die Angelegenheit unterbreitet wurde, burch Ent= scheid vom 28. Juni 1897 abgewiesen, da als faktisches und steuerrechtliches Domizil, das nach bundesrechtlicher Auffassung in folden Källen maggebend sei, lediglich berjenige Ort in Betracht fallen könne, wo der betreffende sein Ginkommen erwerbe und zu biesem Zwecke beständig resp. die meiste Zeit sich aufhalte und beschäftige; die Beranziehung zur Steuer im Kanton St. Gallen sei um so gerechtfertigter, als der Beschwerdeführer dort ebenfalls ben Schutz ber Offentlichkeit genieße und mit der Erwirfung ber gesetzlichen Riederlassung auch zur Ausübung der politischen Rechte in der Gemeinde, wo er seine dauernde Anstellung inne= habe, und im Kanton St. Gallen berechtigt werbe. Immerhin wurde nur dasjenige Einkommen als steuerpflichtig erklärt, bas bem Beschwerdeführer aus seiner fix besoldeten, im Kanton St. Gallen bekleideten geschäftlichen Stellung zufalle.

C. Gegen diesen Entscheid hat Namens des Johannes Krüsi Abwokat Dr. Holenstein in St. Gallen rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei derselbe aufzuheben. Den Aussührungen des st. gallischen Regierungsrates gegenüber wird namentlich auf die Entscheide des Bundesgerichtes in Sachen Froidevaux (Amtl. Samml., Bd. XX, S. 1) und Boßhard und Genossen (Amtl. Samml., Bd. VII, S. 53) verwiesen. Rekurrent fügt bei, daß er seinen Gehalt zum Teil auch durch seine Thätigkeit außerhalb des Fabriketablissementes in Straubenzell, durch Markt- und Kundenbesuch, verdiene. D. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen bestreitet in seiner Vernehmlassung zunächst, daß diese geschäftlichen Abwesensheiten an dem Charakter des Haupt= und Geschäftsausenthaltes des Rekurrenten in Straubenzell etwas ändern können, und sucht dann weiter darzuthun, daß der Entscheid Froidevaux sür den vorliegenden Fall, weil der Thatbestand ein anderer gewesen, nicht schlüssig sei. Undrerseits tritt der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.=Rh. den Aussührungen des Rekurrenten und seinem Widerspruch gegen die Heranziehung zur Einkommensteuer in St. Gallen bei.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Für die Einkommensteuerpslicht ist in interkantonalen Konspitksfällen der Regel nach der persönliche Wohnort des Besteuerten maßgebend. Als gewöhnlicher Wohnort des Rekurrenten ist aber unzweiselhaft Lugenberg anzusehen, wo seine Familie sich besindet, wo er selbst seine freie Zeit zudringt und wo er seine Ausweissschriften hinterlegt hat und seine politischen Rechte ausübt. Mag Krüst immerhin den größten Teil der Woche zu Erwerdszwecken anderswo, und zwar meist in Straubenzell, sich aufhalten, so bleibt doch Lugenberg der Mittelpunkt nicht nur seiner Familiensondern auch seiner Vermögensverhältnisse. In Lugenberg ist somit Rekurrent, falls auf ihn nicht eine Ausnahme zutrifft, einkommenssteuerpslichtig.
- 2. Richt am persönlichen Wohnort zu versteuern ist nun nach bundesrechtlicher Praxis einzig der Erwerb aus dem Betrieb eines besondern Geschäftes, der sich auf dem Gebiet eines andern Kantons abspielt. Als derartiges Geschäftseinkommen kann aber die Besoldung, die der Rekurrent als Geschäftssinhrer einer Fabrik in Straubenzell verdient, nicht angesehen werden. Das Geschäft dasselbsit gehört nicht ihm, und die Quelle seines Einkommens ist lediglich seine persönliche Arbeitskraft. Eine derartige unselbstskändige Erwerbsthätigkeit in einem andern als dem Wohnortsstanton vermag aber ein Recht zur Besteuerung des daherigen Einkommens für den Kanton, wo jene Thätigkeit vor sich geht, nicht zu begründen (vgl. die vom Rekurrenten angeführten bundessgerichtlichen Entscheide; ferner Zürcher, Doppelbesteuerung, S. 84 und Schreiber, Doppelbesteuerung, S. 262). Dabet macht es

selbstverständlich keinen Unterschied, ob der Rekurrent gewöhnlicher Arbeiter, oder Angestellter, oder gar Geschäftsführer des Untersnehmens sei, in dem er seinen Erwerb sindet.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß der angefochtene Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 28. Juni 1897, durch den der Rekurrent als im Kanton St. Gallen steuerpflichtig erklärt wurde, aufgehoben.

187. Arrêt du 10 novembre 1897 dans la cause Zwilchenbart & Cie.

A. La Société anonyme Zwilchenbart & Cie, entreprise d'émigration ayant son siège à Bâle, possède des agences dans différentes villes, en particulier à Genève. Le règlement de service pour les agences dispose entre autres à son § 9 que « tout contrat de transport, à l'exception de ceux pour les voyages directs du Hâvre à New-York, doit être conclu sous réserve de la ratification de l'agence principale.... »

En 1896, un impôt de 75 fr. fut réclamé à la société Zwilchenbart & Cie pour son agence de Genève, comme contribuable à la taxe municipale de la ville de Genève.

Estimant cette imposition contraire à l'art. 46, al. 2, Const. féd., Zwilchenbart & C^{ie} recoururent auprès des autorités genevoises compétentes et, en dernier lieu, auprès du Conseil d'Etat du canton de Genève, aux fins d'être dégrevés de la dite imposition.

Par arrêté du 7 septembre 1897, le Conseil d'Etat de Genève repoussa leur réclamation en s'appuyant sur les art. 401, § 2 et 409, § 3 de la loi du 8 octobre 1888 sur la taxe municipale de la commune de Genève.

B. Par acte du 13/14 septembre, Zwilchenbart & Cie ont recouru contre cet arrêté auprès du Tribunal fédéral. Les

motifs invoqués à l'appui du recours se résument en substance comme suit:

La société recourante a son siège à Bâle. Elle y est soumise à l'impôt communal et cantonal. L'activité de ses agents consiste à passer avec les émigrants des contrats de voyage ou d'émigration suivant un formulaire fixé par le Conseil fédéral. Aussitôt après avoir encaissé le prix du voyage, l'agent doit en envoyer le montant à la société, à Bâle, sous déduction de sa commission. Il lui est interdit d'en faire un autre emploi quelconque, attendu qu'il n'est qu'un simple intermédiaire (art. 5 du règlement de service). Pour savoir si la société recourante peut être imposée à Genève, il faut, d'après la jurisprudence du Tribunal fédéral, rechercher si elle a dans cette ville une simple agence ou une succursale (arrêts du Trib. féd., XIX, page 11). Or elle n'y possède qu'une simple agence, le bureau de Genève n'étant pas un centre d'affaires distinct, mais seulement un organe de l'établissement principal. L'agent signe, il est vrai, les contrats, mais leur exécution incombe en tout état de cause aux organes centraux. Il n'est qu'un simple intermédiaire qui prépare les affaires, mais n'en exécute aucune. Il est vrai aussi que l'agent de la recourante, comme ceux des compagnies d'assurance, et à la différence des représentants de commerce en général, se donne publiquement comme l'agent de Zwilchenbart & Cie et que son bureau porte en vedette le nom de cette maison. Mais cela provient de ce que le règlement d'exécution de la loi fédérale du 22 mars 1888 interdit aux sous-agents de faire des opérations d'émigration pour leur propre compte.

Fondée sur ces motifs, la recourante avait demandé devant les autorités cantonales d'être libérée de toute imposition à Genève. Tenant compte de la manière de voir adoptée par le Tribunal fédéral dans son arrêt du 26 février 1897, sur un précédent recours de Zwilchenbart & Cie contre un arrêté du Conseil d'Etat du Tessin, la recourante conclut seulement, dans son mémoire du 13 septembre, à ce qu'il soit prononcé qu'elle ne peut être soumise à l'impôt à